Inhaltsverzeichnis

0.1 Angaben zur Baustelle ... 4
0.1.1 Lage der Baustelle ... 4
0.1.2 Besondere Belastungen ... 4
0.1.3 Vorhandene Anlagen ... 4
0.1.3.1 Bahnkörper ... 4
0.1.3.2 Tunnel ... 4
0.1.3.3 Bahnübergänge ... 4
0.1.3.4 Ingenieurbauwerke ... 4
0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen) ... 4
0.1.3.6 Oberbau ... 4
0.1.3.7 Hochbauten ... 4
0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen ... 4
0.1.3.9 Straßen und Wege ... 5
0.1.3.10 Tiefbau ... 5
0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik ... 5
0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation ... 5
0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom ... 5
0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom ... 5
0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen ... 5
0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter ... 5
0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter ... 5
0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung ... 5
0.1.4 Verkehrsverhältnisse ... 5
0.1.5 Freizuhaltende Flächen ... 7
0.1.6 Transportwege ... 7
0.1.7 bleibt frei ... 7
0.1.8 bleibt frei ... 7
0.1.9 Baugrund ... 7
0.1.10 Hydrologie ... 8
0.1.10.1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete ... 9
0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern ... 9
0.1.10.3 Entwässerung ... 9
0.1.10.4 Wasserhaltung ... 9
0.1.10.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen ... 10
0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise ... 10

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung ... 10
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten ... 10
0.1.14 Schutzmaßnahmen ... 11
0.1.15 bleibt frei ... 12
0.1.16 bleibt frei ... 12
0.1.17 Hindernisse ... 13
0.1.18 Kampfmittel ... 13
0.1.19 Baustellenverordnung ... 13
0.1.20 Auflagen Dritter ... 13
0.1.21 bleibt frei ... 13
0.1.22 Vorarbeiten des AG ... 13
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer ... 13
0.1.24 Besondere Auflagen ... 14
0.2 Angaben zur Ausführung ... 15
0.2.1 Bauablauf ... 15
0.2.2 Erschwernisse ... 16
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan ... 17
0.2.4 bleibt frei ... 17
0.2.5 Kontaminierte Bereiche ... 17
0.2.6 Besondere Einrichtungen ... 17
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste ... 18
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen ... 18
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer ... 18
0.2.10 bleibt frei ... 18
0.2.11 bleibt frei ... 18
0.2.12 bleibt frei ... 18
0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise ... 18
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial ... 18
0.2.13.2 bleibt frei ... 19
0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen ... 19
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen ... 20
0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers ... 20
0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer ... 21
0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ... 21
0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung ... 21
0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle ... 21

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen 21
0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott 22
0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung 22
0.2.15.9 Deklarationsanalytik 22
0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen 22
0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren. 22
0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle 22
0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle 22
0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung 22
0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen 22
0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen 22
0.2.16 bleibt frei 22
0.2.17 bleibt frei 22
0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer 22
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern 22
0.2.20 bleibt frei 23
0.2.21 bleibt frei 23
0.2.22 bleibt frei 23
0.2.23 DB-spezifische Angaben 23
0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 23
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV 25
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen 26
0.4.1 Nebenleistungen 26
0.4.2 Besondere Leistungen 26
0.5 Technische Bearbeitung 26
0.5.1 Ausführungsunterlagen 26
0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation 26
0.5.3 Bauwerksdokumentation 27
0.5.4 Bauzeitenplan 27
0.6 Baubeschreibung 28
Abkürzungsverzeichnis 31

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Lage der Baustelle

ABS/NBS München – Mühldorf – Freilassing – Grenze D/A / - Simbach – Grenze D/A

Markt Schwaben – Ampfing (nachfolgend ABS38), Strecke 5600 km 19,800 – km 66,171

Planfeststellungsabschnitt 1.4 km 40,200 – km 45,000 (nachfolgend ABS 38)

Alle Teilflächen liegen links oder rechtsseitig der Bahn Strecke 5600 im Bereich Bahn-km 40,200 bis Bahn km 45,000 im Landkreis Erding, Gemeinde Dorfen, Gemarkung Zeilhofen sowie Gemarkung Watzling.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Bahnkörper

Der Bahnkörper zwischen Bahn-km 40,200 bis Bahn km 45,000 Strecke 5600 im Landkreis Erding, Gemeinde Dorfen ist eingleisig, nicht elektrifiziert, oberirdisch geführt mit geschottertem Oberbau aus Stahlschienen auf Schwellen im Schotterbett einschließlich Unterbau, Entwässerung und Böschungsbereichen.

0.1.3.2 Tunnel

entfällt

0.1.3.3 Bahnübergänge

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.3.6 Oberbau

Geschotterter Oberbau bestehend aus Stahlschienen auf Schwellen mit Schotterbett aus gebrochenem Naturstein zur Lastabtragung, Gleislagesicherung und Entwässerung

0.1.3.7 Hochbauten

entfällt

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

entfällt

0.1.3.9 Straßen und Wege

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.3.10 Tiefbau

entfällt

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

entfällt

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

entfällt

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

entfällt

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

entfällt

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

entfällt

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Im Baubereich der geplanten Maßnahmen befinden sich erdverlegte Kabel sowie Kabel in Kunststoffkanälen abwechselnd links bzw. rechts der Bahn. Hierzu wird auf die Anlage verwiesen.

Insbesondere verläuft an der Nordseite der Fl.Nr. 2373 Gemarkung Zeilhofen (temp. Fläche Nr. 3), eine Elektrizitätsleitung und eine Trinkwasserleitung und durch die Fl.-Nr. 730/2 und 731, Gemarkung Watzling (temp. Fläche Nr. 5) verläuft eine Elektrizitätsleitung und ein Lichtwellenleiter-Kabel.

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

entfällt

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

entfällt

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

Keine besonderen Anmerkungen

Straßengebunden:

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

<u>Vorhandene öffentliche Verkehrswege</u>

Es gibt mehrere Ortsstraßen und Wirtschaftswege, die z.T. auch unmittelbar an der Bahnlinie verlaufen. Im Süden des Plangebiets verläuft die Bundesautobahn A 94.

Die Zuwegungen zu den Flächen sind teilweise öffentlich, teilweise auf Anlieger, land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt. Für die Nutzung von nicht auf den Detailplänen gekennzeichneter nicht öffentlicher Straßen und Wege ist der AN verpflichtet, selbst für die erforderliche Genehmigung für evtl. Benutzung von Gemeinde-/Privatwegen und ggf. landwirtschaftlichen Flächen durch den Baustellenverkehr zu sorgen und mit den Wege- und Grundstückseigentümern entsprechende Vereinbarungen über die Unterhaltung, Schlussinstandsetzung usw. zu vereinbaren.

Der AN hat bei Gewässerquerungen (z.B. Furten, Brücken) sicherzustellen, dass die zulässige Gesamtlast eingehalten wird und nur geeignete Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die genaue Lage der einzelnen Baumaßnahmen ist aus den Plänen zu entnehmen. Mögliche Zuwegungen sind, sofern es sich dabei nicht um öffentliche Straßen handelt in den Plänen gesondert dargestellt.

Das Befahren von Bahnböschungen ist nicht möglich.

Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

Der Verkehr auf den öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen sowie der Bahnbetrieb ist während der Arbeiten aufrecht zu halten.

Der AN hat sicherzustellen, dass während der Bauzeit der Verkehr zur Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke jederzeit ohne Gefahr möglich ist. Eventuelle Erschwernisse, die sich hieraus ergeben, sind in den einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses zu berücksichtigen.

Sollte eine Befahrbarkeit außerhalb der eingezeichneten Zuwegungen erforderlich sein, ist dies mit dem entsprechenden Eigentümer durch den AN individuell zu klären.

Für Bauarbeiten mit Auswirkungen auf den Verkehr ist die Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) für die Verkehrsführung und -sicherung grundsätzlich bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen.

Endreinigung

Verunreinigungen der Straßen und Wege sind zu vermeiden bzw. umgehend, d.h. am gleichen Tag der Entstehung zu beseitigen. Anfallender Müll, wie z. B. Plastiksäcke und dgl. sind bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung so zu lagern, dass er sich nicht verteilen kann.

Schäden an Grün- und Wirtschaftswege

Vom AN verursachte Schäden an vorhandenen Grünflächen und Wirtschaftswegen sind auf Kosten des AN und durch den AN ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Geräte und Maschinen sind so zu wählen, dass beim Befahren der öffentlichen Wirtschaftswege keine Schäden entstehen (insbesondere bei Anlieferung und Abtransport von Materialien und Geräten). Vom AN verursachte Schäden, die dieser nicht ordnungsgemäß beseitigt, werden durch den AG zu Lasten des AN behoben.

Sonstige Zuwegungen

Die auf den Plänen verzeichneten Zuwegungen werden nicht abgesteckt oder anderweitig gekennzeichnet.

Die eingezeichneten Zuwegungen können von dem AN genutzt werden. Der AN ist verpflichtet den AG rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zu informieren.

Der AG wird diese Informationen an die betroffenen Eigentümer der eingezeichneten Zuwegungen übermitteln.

Bei Abweichungen hinsichtlich des Beginnes und der Dauer der Arbeiten ist der AG unaufgefordert durch den AN zu informieren.

Sollten durch den AN Schäden an den Zuwegungen entstehen muss dieser unverzüglich den AG über die Schäden informieren und ist dazu verpflichtet diese entsprechend zeitnah zu beheben.

Sofern der AN zusätzliche Zuwegungen nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung vorzulegen.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.6 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Die Böden auf den Böschungen der Bahnlinie haben sich über einen vergleichbar kurzen Zeitraum entwickelt, sie sind anthropogen geprägt.

Entsprechend dem geologischen Ausgangsmaterials und der morphologischen Gegebenheiten haben sich im Plangebiet hauptsächlich grundwassergeprägte Böden entwickelt.

Im Bereich der Gewässer ist grundsätzlich mit Bodendurchfeuchtung und nicht tragfähigen Böden zu rechnen. Die Geräte sind so zu wählen, dass der spezifische Bodendruck möglichst gering gehalten wird, durch spezielle Bereifung oder Raupengeräte.

Entlang der Bahnstrecke Bahn-km 40,200 bis Bahn km 45,000 im Landkreis Erding, Gemeinde Dorfen sind die folgenden Bodenkomplexe anzutreffen.

NR	Beschreibung
16b	Überwiegend Pseudogley und verbreitet Braunerde-Pseudogley aus Schluff bis Lehm über Lehm bis Schluffton (Lösslehm oder Lösslehm mit lehmiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft)
48a	Fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse)
50a	Fast ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff (Molasse, glimmerreich), verbreitet mit Hauptlage
73a	Fast ausschließlich Gley-Braunerde aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)
73b	Fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)
73c	Vorherrschend Anmoorgley und humusreicher Gley, gering verbreitet Niedermoorgley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)
76b	Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton(Talsediment)
8a	Fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm)
94	Fast ausschließlich Auengley aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Auensediment)

0.1.10 Hydrologie

Die wesentlichen Gewässer in diesem Bauabschnitt stellen die Isen (Gewässer II. Ordnung), der Geislbach (Gewässer III. Ordnung), sowie die Lappach (Gewässer III. Ordnung) dar. Die Isen wird gemäß §28 WHG dem Gewässertyp 2.2 „Kleine Flüsse des Alpenvorlandes“ zugeordnet. Der Geislbach wird gemäß §28 WHG dem Gewässertyp 2.1 „Bäche des Alpenvorlandes“ zugeordnet. Die Lappach wird gemäß §28 WHG dem Gewässertyp 3.1 „Bäche der Jungmoränen des Alpenvorlandes“ zugeordnet.

Das Plangebiet gehört zum hydrogeologischen Großraum des Alpenvorlandes und den Teilräumen der Tertiär-Hügelländer. Im Isental findet sich die hydrogeologische Einheit „Flussschotter und -sande mit höherem Feinkornanteil“ mit einer Deckschicht aus Lockergestein mit sehr geringer bis geringer Porendurchlässigkeit. Der Poren-Grundwasserleiter besitzt eine mäßige bis mittlere Durchlässigkeit und eine geringe Ergiebigkeit. Das Filtervermögen ist mit gering bis mäßig zu bewerten. In den Bachtälern und den tertiären Hügelländern findet sich die hydrogeologische Einheit „Hangendserie“ mit einer Deckschicht aus Lockergestein mit heterogenen Porendurchlässigkeiten. Bei höherem Feinkornanteil findet sich hier ein Grundwassergeringleiter mit sehr geringer bis zu geringer Durchlässigkeit und einer geringen Ergiebigkeit. Bei hohen Feinkornanteilen ist ein hohes Filtervermögen der Böden zu erwarten.

0.1.10.1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete

Die nächstgelegenen, festgesetzten Wasserschutzgebiete nach Art 31 BayWG befinden sich in über 3 Kilometer Entfernung zu den Eingriffsbereichen der Ausbaumaßnahmen des Abschnittes 1.4. Das mit Verordnung vom 09.03.2012 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Isen befindet sich innerhalb des Untersuchungsraumes und wird durch die bestehende Bahnlinie gequert. Das gesamte Plangebiet im Isental liegt in einem wassersensiblen Bereich. Diese Standorte werden vom Wasser beeinflusst.

Das mit Verordnung von 09.03.2012 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Isen verläuft entlang des gesamten Flusslaufes der Isen und teilweise entlang der Lappach. Das Gebiet grenzt auf großen Strecken an die bestehenden Bahntrasse an. Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete finden sich innerhalb des UG nicht.

0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern

Baustelleneinrichtungen, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb der Baustelle sind zu umzäunen und so anzulegen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers, der Vorfluter und der Oberflächengewässer eintreten können. Ferner muss sichergestellt sein, dass keine Baumaterialreste in Gewässer abgelagert werden und die Entwässerungsfunktion der vorhandenen Gräben, Mulden und dergleichen durch die Bauarbeiten nicht in schädigender Weise beeinträchtigt wird. Die Entnahme von Wasser (z. B. für Wässerungsarbeiten) aus im Bereich der Baustelle befindlichen oder angrenzenden Gewässern ist nicht gestattet. Benötigtes Wasser ist von außerhalb durch den AN an die Baustelle zu transportieren. Die Kosten sind in die einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich die durchzuführenden Bauarbeiten nicht nachteilig auf die Beschaffenheit der vorhandenen Gewässer und deren Abflussverhältnisse auswirken. Der Baubetrieb ist so durchzuführen, dass Abschwemmungen von Boden und Verunreinigungen des Wassers verhindert werden. Treibstofflager, Betankungseinrichtungen, Aborte usw. dürfen nicht in der Nähe der Bäche und Gräben, innerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen oder in Wasserschutzzonen eingerichtet werden. Das Ableiten des Oberflächenwassers von Bau- und Verkehrsflächen während der Bauausführung ist Angelegenheit des AN.

0.1.10.3 Entwässerung

Die vorhandenen Entwässerungsanlagen der Bahn (z. B. Gräben, Mulden, Verrohrungen, Schächte und Einlaufbauwerke) sind während der gesamten Bauzeit zwingend funktionsfähig zu halten und vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Eine Blockierung, Verlegung oder das Überbauen dieser Anlagen durch Geräte, Maschinen, Gerüste oder gelagertes Material ist strikt untersagt. Des Weiteren ist das Einleiten von Baustellenabwasser, Schmutzwasser, Schlämmen oder sonstigen verunreinigten Flüssigkeiten in das Entwässerungssystem der Bahn verboten. Der Auftragnehmer hat durch geeignete baubegleitende Maßnahmen (z. B. Abdeckungen, temporäre Barrieren) sicherzustellen, dass kein unzulässiger Eintrag erfolgt. Eventuelle Verunreinigungen oder Schäden sind unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers fachgerecht zu beseitigen.

0.1.10.4 Wasserhaltung

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.10.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen

Werden im Zuge der Bauausführung über die vertraglichen Vorgaben hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse benötigt, so sind die hierzu erforderlichen Unterlagen durch den AN zu erbringen. Soweit der Bedarf und die Einholung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die über die vertraglichen Vorgaben hinausgehen, Folge von Festlegungen oder Maßnahmen des AN sind, trägt er die insoweit entstehenden Aufwendungen.

Die Antragsunterlagen sind in Abhängigkeit der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde (EBA/landesspezifische Behörde) sowie des zu beantragenden Gegenstandes rechtzeitig im Vorfeld der Bautätigkeiten einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass die Vorlaufzeit bei der jeweils zuständige Genehmigungsbehörde bis zu 12 Wochen betragen kann.

Die Anträge und Anzeigen sind im Namen und Auftrag der **DB InfraGO AG** zu stellen. Der AN hat für jeden einzelnen Sachverhalt im Vorfeld eine schriftliche Vollmacht beim AG zu beantragen und einzuholen. Für die Sachverhalte, die in den Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes fallen ist zu beachten, dass bei planfestgestellten/plangenehmigten Maßnahmen der Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zuständig ist, d.h. entsprechend erforderliche Genehmigungsunterlagen oder Anzeigen sind hier einzureichen. Für Maßnahmen außerhalb des Planrechts, die im Zusammenhang mit einer Eisenbahnbetriebsanlage stehen, ist der Sachbereich 6 des EBA zuständig. Ansonsten ist die landesspezifische Behörde zuständig.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt für das Einholen von Genehmigungen/Anzeigen bei Maßnahmen, welche nicht planfestgestellt/plangenehmigt sind, Merkblätter zur formalen und inhaltlichen Ausgestaltung zur Verfügung, diese sind entsprechend zu berücksichtigen. Im Falle des Einholens einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Eisenbahn-Bundesamt kann die Nutzung des e-Services auf der Internetseite des EBA verpflichtend sein. Entsprechendes ist im Vorfeld zu prüfen und die Voraussetzungen sind zu erfüllen.

Die entsprechenden Antrags- oder Anzeigeunterlagen sind unabhängig von der Zuständigkeit in jedem Fall im Vorfeld mit dem AG abzustimmen und eine Kopie der eingereichten Unterlagen zu übergeben.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird. Für die aus den Gesetzen zum Natur- und Umweltschutz erwachsenden Erschwernisse wird keine gesonderte Vergütung gewährt. Bäume, Gehölze, Waldränder, Ufer und andere Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz sind zu schützen und zu erhalten.

Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen ist zu beachten.

Seitens AG wird eine umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt. Dieser ist zu jedem Zeitpunkt Zugang zu der Baustelle zu gewähren und dessen Anweisungen sind zu jeder Zeit Folge zu leisten.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Auf eine Sorgfaltspflicht bei allen Arbeiten des AN wird hingewiesen. Dem AN werden die Baustraßen im Gelände benannt, diese dürfen nicht verlassen werden. Während der Bauarbeiten dürfen weder vorhandene Vegetation, Gewässer noch das Grundwasser durch wasser- und vegetationsgefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verunreinigt werden. Ölbindemittel ist auf der

Baustelle bereitzuhalten. Die Baumaßnahmen sind plangemäß und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen. Bei der Lagerung von belastetem Aushubmaterialien, sind diese vor Niederschlagswasser zu schützen (trockene Lagerung, abgedeckt oder unter Dach). Baumaterialien und Aushub sind so zu lagern, dass das Abschwemmen sowie der Eintrag von Stoffen in das Grundwasser ausgeschlossen werden. Beim widererwartenden Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Auftraggeber zu informieren. Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Bearbeitungsflächen finden im Landschaftsschutzgebiet LSG-00506.01 „Isental und südliche Quellbäche“ sowie im FFH Gebiet Nr. 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ statt. Auf eine besondere Sorgfaltspflicht bei allen Arbeiten des AN wird hingewiesen. Die nutzbaren Zuwegungen sind in den Detailplänen gekennzeichnet, diese dürfen nicht verlassen werden. Ein Befahren von Wegen oder Flächen der seitens des AG gekennzeichneten Wege und Flächen ist zulässig. Für Schäden, welche durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstehen, haftet der AN. Schäden werden durch den AN behoben.

Angrenzende oder im Arbeitsbereich liegende Biotopflächen sind zu schützen, ggf. sind die zum Schutz erforderlichen Maß nahmen vom AN selbst zu veranlassen. Eine Verschmutzung der Vegetation und des Grundwassers mit zur Baudurchführung verwendeten Stoffen ist nicht zulässig.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass angrenzende Wohngebiete und landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Die Staubentwicklung im Baustellenbereich ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte) auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Kosten sind in den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Belange des Bodenschutzes:

Auf eine Sorgfaltspflicht bei allen Arbeiten des AN wird hingewiesen. Dem AN werden die nutzbaren Zuwegungen und Bauräume im Gelände benannt bzw. sind diese auf den Detailplänen verzeichnet, diese dürfen nicht verlassen werden.

Zum Schutz der Böden vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen werden die Vorgaben der DIN 18915, 19731 und 19639 (baubegleitender Bodenschutz, in Vorbereitung) beachtet. Hierzu gehören u.a. die fachgerechte Lagerung der Böden, die Berücksichtigung der Bodenfeuchte beim Bodenein-/ausbau bzw. beim Einsatz von Baufahrzeugen, die fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, der Schutz vor Schadstoffeintrag in die Böden etc.

Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke und gesetzlichen Richtlinien (BBodSchG) zu beachten.

Beeinträchtigungen des Bodens sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Belange des Denkmalschutzes:

Auf die gesetzliche Meldepflicht nach Art. 8, Abs. 1 des BayDSchG wird hingewiesen. Feld- und Flurdenkmäler sind zu schützen und zu erhalten (z.B. Feldkreuze etc.). Für den Fall, dass während der Bauzeit Bodenfunde angetroffen werden, ist die notwendige Zeit zu deren fachgerechter Bergung zu gewähren. Zutage tretende Bodenaltertümer sind sofort dem AG und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Arbeiten im Umfeld der Funde sind umgehend einzustellen.

Lärmschutz:

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 4 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen und die rechtzeitige Erlangung der notwendigen Genehmigungen zu verfolgen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Gewässerschutz

Die Anforderungen an den Schutz von Gewässern sind unter 0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern beschrieben

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

Im Nachfolgenden werden alle bisher nicht aufgeführten für das Bauvorhaben relevanten Schutzmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführt:

Durchführung einer Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ). Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltfachliche Bauüberwachung betreut

Vermeidung Neophyten Ausbreitung: sollten Neophyten festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen gemäß von der DB AG herausgegebenen Merkblättern durchzuführen, um eine weitere Verbreitung zu vermeiden.

Zum Schutz von Haselmäusen, Vögeln und Fledermäusen werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt: Gehölzfällarbeiten / Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG) sowie Fällarbeiten von Quartiersbäumen außerhalb der Quartierszeit von Fledermäusen im September/Oktober nach vorheriger Überprüfung durch eine von der DB AG benannte qualifizierte Fachperson. Um eine Tötung von unter der Erde überwinternden Haselmäusen und Reptilien zu vermeiden, erfolgt die Fällung ohne Befahren der Flächen, motormanuell oder mit Erntegerät von bestehenden Wegen aus. Das Schnittgut wird von den Bauflächen entfernt, um zu verhindern, dass Vögel in dem geschnittenen Geäst nisten. Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt ab Mai, wenn Haselmäuse wieder mobil sind.

Schutz zu erhaltender Wald- und Gehölzbestände sowie angrenzender Lebensräume: Direkt an das Baufeld angrenzende Wald- und Gehölzbestände (einschließlich Einzelbäume) sowie Biotopflächen sind in geeigneter Weise vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen etc. während der Bauzeit durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920, R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ und ZTV-Baumpflege zu schützen.

Optimierung nächtlicher Baustellenbeleuchtung zum Schutz von Fledermäusen: Nachtarbeiten sind weitestgehend zu vermeiden und zu minimieren. Die Baustellenbeleuchtung ist so zuwählen, dass keine bzw. überwiegend keine Abstrahlung in den oberen Halbraum und in die angrenzenden Flächen außerhalb des Baufelds stattfindet.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Es ist sicherzustellen, dass durch den Baubetrieb keine Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Gas, Telefon etc.) beschädigt oder zerstört werden. Der AN hat sich daher über die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen umgehend zu informieren. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Schadensfälle gehen zu Lasten des AN. Entsprechende Hinweise, Auflagen oder Merkblätter der jeweiligen Betreiber sind zu beachten. Gasleitungen sind nicht bekannt.

Für Schäden, die durch die unsachgemäße, Ausführung von Landschaftsbauarbeiten entstehen, gehen zu Lasten des AN. Dieser ist hierfür haftbar und schadensersatzpflichtig. Wenn die Lage vorhandener Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die Maßnahmen zur Erkundung sind mit der Bauleitung zu vereinbaren bzw. nach Angaben des Leistungsverzeichnisses durchzuführen. Sie sind keine Nebenleistungen, jedoch hat der AN eine besondere Sorgfaltspflicht. Werden nicht bekannte Leitungen und Kabel angetroffen, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Im Einflussbereich der Verkehrslasten aus dem Eisenbahnbetrieb wirken vertikale und horizontale Lasten auf den Erdkörper. Dieser Einflussbereich wird in der Ril 836.2001 als Stützbereich der Gleise bezeichnet. Es darf kein Eingriff (z.B. Abgrabungen für Schächte, Fundamente etc.) in diesen Stützberiech während des laufenden Eisenbahnbetriebs erfolgen.

0.1.18 Kampfmittel

Für den Projektabschnitt liegt eine Kampfmittelvorerkundung vor. Aufgrund dokumentierter Luftangriffe im Bereich der Gemarkung Esterndorf sind dort die Bahninfrastruktur und angrenzende Bereiche als kampfmittelverdächtig einzustufen.

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit wird durch den AG eine systematische Kampfmittelsuche durchgeführt; ebenso können Verfahren der Kampfmittelräumung eingesetzt werden. Zu beachten ist, dass diese Maßnahmen durch den AG auch baubegleitend nach anerkanntem Stand der Technik eingesetzt werden können. Der AN hat bei allen Erdarbeiten auf mögliche, bisher unentdeckte Kampfmittel oder Anomalien zu achten. Bei Auffälligkeiten ist die Arbeit sofort zu stoppen und der AG zu unterrichten.

0.1.19 Baustellenverordnung

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.20 Auflagen Dritter

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Voraussichtlich sind folgende andere Unternehmen zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

- • AN (EÜ Embach)
- • AN (EÜ Annig)
- • AN (Baustraßen, BE-Flächen)
- • AN (Kamiso)

Gleichzeitig mit den ausgeschriebenen Leistungen erfolgen vorrausichtlich folgende Arbeiten

- Oktober 2028 – Ende Februar 2029: Fällungsarbeiten für Baufeldfreimachung für gesamten PFA 1.4
- Beginn Februar – März 2029:
  1. Anlegen BE-Flächen und Baustraßen angrenzend an EÜ-Embach (BE-Fläche 812 l.d.B. und Baustraße 800 ca. von Bahn-km 40,8 – 41,05) und EÜ-Anning (BE-Fläche 857 und 860 und Baustraße 861 ca. von Bahn-km 42,8 – 43,1)
  2. Beginn Herstellung EÜ-Embach (Bauwerk Nr. 1100, Bahn-km 41,054; Baufeld l.d.B.) und EÜ Anning (Bauwerk Nr. 1120, Bahn-km 42,930; Baufeld r.d.B.) (punktuelle Eingriffe erforderlich aufgrund baulicher Zwänge)
- April / Mai 2029: Wurzelstockrodungen für gesamten PFA 1.4
- Voraussichtlich ab Mai 2029: Herstellung aller BE-Flächen und Baustraßen, sowie Gleisbauarbeiten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einzelnen Arbeitsstellen zu Behinderung durch andere Maßnahmen kommt. Entschädigungsforderungen, die auf Grund von o.g. Behinderungen auftreten werden vom AG nicht anerkannt.

Vorgenannte Angaben schließen anderweitige Maßnahmen Dritter im Baubereich nicht aus.

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der örtlichen Bauleitung zügig und ohne Unterbrechung durchzuführen. Der AG ist grundsätzlich mind. 3 Tage vor Beginn jeglicher Arbeiten schriftlich (ggf. per Fax oder E-Mail) zu verständigen. Dies gilt auch vor Wiederaufnahme der Arbeiten nach unvermeidbaren Unterbrechungen.

Arbeiten an Sonn- u. Feiertagen und Mehrschichtbetrieb:

Planmäßig sind keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vorgegeben. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Mehrschichtenbetriebs. Die entsprechenden Erschwernisse und Mehrkosten aus Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie aus einem Mehrschichtenbetrieb und infolge Wintereinflüssen sind in die Angebotspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Ausschreibung ist in 2 Lose aufgeteilt.

<u>Los 1 - Lebensraumstrukturen Zauneidechse</u>

Baubeginn ab März 2027

Bauende bis November 2029

- Erdarbeiten
- Anlage von Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse (Stein-, Holz- und Sandhaufen, Einbringung von Wurzelstöcken) auf 6 nicht zusammenhängenden Teilflächen
- bis Ende April 2027 Pflanzungen (in Abhängigkeit der Witterung und des Bauablaufs) und Ansaat auf den Ausweichhabitatflächen (Fertigstellung der Strukturelemente)
- ab Anfang April bis Ende April 2027 herstellen Wanderkorridore bei geeigneter Witterung kein Niederschlag und keine Schneelage, +/- sonnig bei 15 bis 25 °C
- ab Sommer 2027 Fertigstellungspflege Ausweichhabitate bei geeigneter Witterung
- ab Sommer Fertigstellungspflege der Staudenflur der Wanderkorridore bei geeigneter Witterung kein Niederschlag und keine Schneelage, +/- sonnig bei 15 bis 25 ° mit mosaikartigen Mahd Juli und Oktober gemäß LV sowie freischneiden der Gehölzflächen im Juli und Oktober gemäß LV. Im Oktober auf-Stock-Setzen von Gehölzen
- Die Entwicklungspflege der Ansaaten und Pflanzungen ist in den zwei darauffolgenden Jahren durchzuführen und bis zum 30.11.2029 abzuschließen. Hierzu gehören u.a. folgende Tätigkeiten: Mahd im Juli und Oktober gemäß LV im Jahr 2028 und im Jahr 2029; drei Mahdgänge der Pflanzfläche während der Vegetationsperiode in den jeweiligen Jahren, sowie das regelmäßige Wässern der Pflanzungen zu geeigneten Zeitpunkten.
- Die Entwicklungspflege der Wanderkorridore erfolgt für 1 Jahr bis zur anschließenden Vergrämung. Hierzu gehören u.a. folgende Tätigkeiten: mosaikartige Mahd im Juli und Oktober gemäß LV im Jahr 2028, freischneiden der Gehölzflächen im Juli und Oktober gemäß LV im Jahr 2028 sowie das auf-Stock-Setzen von Gehölzen gemäß LV im Oktober 2028

<u>Los 2 - Vergrämung Reptilien</u>

Baubeginn ab August 2028

Bauende bis Mai 2029

- Ab August 2028 nach Vorgaben des AG Vergrämungsmahd an ebenen bis stark geneigten Flächen (Bahnböschung) an EÜ-Embach und EÜ-Anning inkl. kurzhalten der Vegetation durch

regelmäßige Mahd über einen Zeitraum von min. 3 Wochen (ggf. mehrere Mahddurchgänge) zur Vergrämung
- ab Anfang April bis min. Anfang Mai 2028 flächige Vergrämung von Reptilien durch Mahdarbeiten von der Bahnböschung und Nebenflächen und Wanderkorridoren (eben bis stark geneigt): kurzhalten der Vegetation durch regelmäßige Mahd über einen Zeitraum von min. 3 Wochen (ggf. mehrere Mahddurchgänge) zur Vergrämung
- Aufstellen von Reptilienschutzzäunen nach Vergrämung gemäß Vorgaben der UBÜ

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Es sind keine Sperrzeiten für die ausgeschriebenen Baumaßnahmen vorgesehen

Ein eventueller Bedarf von Sperrpausen kann nur in Ausnahmefällen mit einem Vorlauf von mindestens 33 Wochen angemeldet werden. Ein Anspruch des AN auf Gewährung von Sperrpausen besteht nicht.

Ist bei den Bauarbeiten im Gleisbereich der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum durch den Auftraggeber gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für Bauarbeiten im Gleisbereich sind zwingend Betriebs- und Bauanweisungen (Betreten) erforderlich. Der jeweilige Betra-Antrag wird unter Angabe der Örtlichkeit und der geplanten Maßnahme durch die örtliche BÜW gestellt. Der AN hat jeweils alle notwendigen Angaben rechtzeitig (mindestens 10 Wochen vorher) zu liefern und bei der Antragstellung mitzuwirken. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht, die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Betrieblich bedingte Änderungen von Sperrpausen sind möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.). Der AN kann hieraus keine Mehrkosten ableiten.

0.2.2 Erschwernisse

- Das Bauvorhaben muss unter Aufrechterhaltung und ohne Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten ist stets der Regellichtraum bzw. der Gefahrenraum für Bahnfahrzeuge freizuhalten und es sind die nach den konkreten Umständen der Ausführung einschlägigen Vorgaben der technischen Regelwerke durchgehend zu befolgen. Arbeiten im Lichtraumprofil sind stets nur im gesperrten Gleis möglich.
- Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung gemäß Vorgaben des AG abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.
  Krananweisungen sind jeweils min. 5 Wochen vor der geplanten Aufstellung des zu beantragenden Gerätes dem AG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- Die Arbeiten erfolgen z.T. im Gefahrenbereich in unmittelbarer Nähe des laufenden Bahnbetrieb. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich (Bahnbetrieb) sind Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen die Erstellung eines Sicherungsplan durch AN. Der Sicherungsplan ist 20 Werktage im Voraus bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle einzureichen. Das Sicherungspersonal wird durch AG gestellt. AN hat AG rechtzeitig im Voraus über notwendige Arbeiten im Gefahrenbereich zu unterrichten.
- Der Gefahren- bzw. Gleisbereich des Bahnbetriebs umfasst den Bereich, in dem Personen durchfahrende Schienenfahrzeuge oder deren Winddruck- und Sogwirkungen gefährdet werden können (2,50 m ab Gleisachse). Hierzu zählen auch Tätigkeiten, bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

Werden Arbeiten (z. B. Vergrämungsmahd) im Gleisbereich/Gefahrenbereich durchgeführt, hat der AN rechtzeitig (mindestens 20 Werktage vorher) einen Sicherungsplan gemäß DB-Rahmenrichtlinie 132.0118 zu erstellen und bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle einzureichen, welche die Sicherungsmaßnahme festlegt. Das Sicherungspersonal stellt der AG. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Projekt/AG ist erforderlich. Vor Arbeitsaufnahme müssen alle Beschäftigten in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen eingewiesen werden.
Der Sicherungsplan muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- *Art und Lage der Arbeitsstelle,*
- *Zeitraum der Arbeiten einschließlich Rüst- und Nebenzeiten,*
- *Anzahl der Beschäftigten,*
- *eingesetzte Maschinen und Geräte,*
- *Arbeitsbreiten und Räumzeiten,*
- *Zugangs- und Rettungswege sowie*
- *beteiligte Nachunternehmer.*

- Der AN hat bei Gewässerquerungen (z.B. Furten, Brücken) sicherzustellen, dass die zulässige Gesamtlast eingehalten wird und nur geeignete Fahrzeuge eingesetzt werden.
- Die zu bearbeiten Böschungsbereiche weisen z.T. eine sehr starke Neigung auf.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen, es gelten die Festlegungen der Ausschreibung im Übrigen

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen werden vor Baubeginn durch den AG ausgewiesen und sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Als Lagerflächen können nur die Bearbeitungsflächen genutzt werden. Darüber hinaus gehende Flächen für Lager- und Arbeitsplätze sowie für die Baustelleneinrichtung werden vom AG nicht bereitgestellt. Weitere Flächen für den Baubetrieb sind vom AN bei Bedarf selbst anzumieten. Die anfallenden Kosten für die Unterhaltung und Wiederinstandsetzung dieser Flächen gehen zu Lasten des AN. Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallagerplätze sind vor Baubeginn mit der Bauleitung festzulegen. Die Grenzen werden durch den AG gekennzeichnet. Sie dürfen nicht überschritten werden. Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen (Öl, Bodenverformungen aufgrund schwerer Lasten usw.) haftet der AN. Der AN hat dafür zu sorgen, dass angrenzende Wohngebiete, landwirtschaftliche Flächen sowie Bahnbetriebsflächen

nicht durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine Besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine Besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine Besondern Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o.g. Materialien im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau im Bauvorhaben (am Herkunftsort) vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Materials sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädliche Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist. Der AN hat mit dem AG abzustimmen, ob und in welcher Frequenz für dieses Material dennoch chemische Untersuchungen durchzuführen sind. Die notwendigen bodenphysikalischen

Untersuchungen für das wiedereinzubauende Material, sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers / Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Der AN hat 14 Kalendertage vor dem geplanten Wiedereinbau von Bodenaushub die Zustimmung des AG einzuholen, dabei sind erforderlichen Nachweise der bodenphysikalischen und ggf. chemischen Eignung beizulegen.

Der Wiedereinbau ist mit dem Vordruck M.01.02.15.03 Anlage 10 „Einbaudokumentation Boden und Ersatzbaustoffe“ zu dokumentieren. Die Dokumentation ist um die jeweiligen Analyseberichte zu ergänzen und unverzüglich der BÜW zu übergeben.

Sofern der AN mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einbaubaren Bodenaushub vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb des Bauvorhabens zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Plant der AN die Verbringung von Bodenaushub in andere Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke anderer Bauvorhaben, hat er dafür die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, parallel sind die entsprechende Einbaugenehmigung der zuständigen Behörde und die schriftliche Zustimmung des betroffenen Dritten vorzulegen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat bei seinen Ausführungsunterlagen (z.B. Massenkonzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW und die Abfalltechnische Bauüberwachung zu informieren.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Regionalbereich Süd Richelstraße 1 80634 München
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.16 bleibt frei

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.17 bleibt frei

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv

wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

Besonderheiten der Regelung und Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs:

Der Gefahren- bzw. Gleisbereich des Bahnbetriebs umfasst den Bereich, in dem Personen durch fahrende Schienenfahrzeuge oder deren Winddruck- und Sogwirkungen gefährdet werden können (2,50 m ab Gleisachse). Hierzu zählen auch Tätigkeiten, bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

Es wird auf die unter 0.2.2 aufgeführten Vorgaben zur Erstellung eines Sicherungsplans gemäß DB-Rahmenrichtlinie 132.0118 verweisen.

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie

über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

In Ergänzung zur ausgeschriebenen Leistungsposition 01.01.10 hat der AN unmittelbar zu Baubeginn auf der Baustelle die Grundstücksgrenzen zu Dritten optisch mit Holzpflöcken (sichtbare Höhe ca. 0,5 m) in einem Abstand von max. 20 m bzw. an Eckpunkten zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten und ggf. zu erneuern.

Beweissicherung

Vor Beginn und nach Fertigstellung der Arbeiten wird durch den AN im Beisein der Bauleitung eine Aufnahme der Zufahrtswege durchgeführt. Schäden, die durch den AN verursacht wurden, sind durch diesen auf eigene Kosten zu beheben. Der AG geht davon aus, dass alle in VOB/B § 3 Ziff. 4 bezeichneten Anlagen sich in einwandfreien Zustand befinden, sofern vom AN vor Beginn der Bauarbeiten keine gemeinsamen Festlegungen beantragt werden.

Vor Beginn der Arbeiten ist zusammen mit dem AG eine Begehung durchzuführen, bei der die zu bearbeitenden Flächen dem AN übergeben werden. Eventuelle Besonderheiten sind vom AN schriftlich und in Bild festzuhalten und dem AG zu übergeben.

Anschlussmöglichkeiten an Ver-und Entsorgungsleistungen

Notwendige Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Strom usw. sind vom AN selbst zu beschaffen. Der AN hat die hierfür anfallenden Kosten in die Einheitspreise einzurechnen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Aktuell gültige Normen sowie ATV, ZTV und sonstige Regelwerke sind zu beachten. Vertragsbestandteil werden die geltenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen mit Änderungen und Ergänzungen“. Darüber hinaus gelten die jeweils aktuellen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) in der jeweils aktuellen Fassung.

Pflanzung

Die Pflanzarbeiten sind, soweit im LV und in der ZTVLa-StB 18 nicht gesagt ist, nach DIN 18916 durchzuführen. Bei der Pflanzlieferung sind nach der Pflanzart die Anzuchtform, der Anzuchtzustand, die Anzuchtart, die Bewurzelung, die BdB-Nummer sowie die Massarten - Triebzahl, Stammhöhe, Stammumfang, Durchmesser, Breite, Höhe - zu benennen. Vor Freigabe der Gehölze durch den AG darf keine Pflanzung erfolgen.

Fertigstellungspflege / Entwicklungspflege

Die Leistungen der Fertigstellungspflege sind, soweit im LV und in der ZTVLa-StB 18 nichts gesagt ist, nach DIN 18916 Ziff. 6 und 7, 18918 Ziff. 8 durchzuführen. Während der Entwicklungspflege abgemähte Gehölze sind, vom AN kostenlos zu ersetzen. Beschädigte baumartige Gehölze sind mit Wundverschlussmittel zu behandeln.

Prüfungen

Die Kontrollprüfung der Pflanzen findet vor dem Einschlagen der Gehölze auf der Baustelle statt. Dafür hat der AN das mit der Bauleitung beauftrage Büro mindestens drei Werktage vor dem Eintreffen der Lieferung zu benachrichtigen. Der AG ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn die einschlägigen Gütebestimmungen für Baumschulware und die Anforderungen an die Einrichtung des Einschlagplatzes nicht erfüllt sind oder das o. g. Prüfzeugnis nicht vorliegt. Ohne Abnahme der Pflanzen dürfen die Pflanzarbeiten nicht begonnen werden. Der Rückschnitt von Pflanzen und Wurzeln darf erst nach der Prüfung durchgeführt werden. Dies gilt auch für Nachpflanzungen im Sinne der ZTV La-StB ´18. Die weiteren Prüfungen erfolgen gem. ZTV La-StB-´18. 22

Abnahme

Die Abnahme der Pflanzarbeiten ist nach DIN 18916 und DIN 18320 durchzuführen. Für die Pflanzarbeiten einschließlich Fertigstellungspflege sowie für die 1. und 2. Ent wicklungspflege finden getrennte Abnahmen statt.

Abnahme von Pflegeleistungen

Pflegenachweise sind für alle Pflegeleistungen unmittelbar nach deren Abschluss, spätestens 2 Werktage nach Ausführung dem AG zur Anerkennung vorzulegen. Nur angemeldete und genehmigte Pflegegänge werden vergütet.

Stoffe und Bauteile

Bei der Lieferung sind die maßgebenden DIN-Normen, gültigen technischen Vorschriften (VOB/C) und die Zusätzlichen Technischen Vorschriften sowie deren Änderungen und Ergänzungen einzuhalten. Auf Verlangen hat der AN die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem Auftraggeber in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen. Für alle Lieferungen von Pflanzen, Saatgut und Hilfsstoffen sind die Originallieferscheine der Lieferfirma abzugeben. Für die Lieferung von Gehölzen sind gebietseigene Herkünfte ausgeschrieben. Vor der Bestellung hat der AN Nachweise für diese Herkünfte vorzulegen. Die Pflanzung darf erst nach Prüfung und Freigabe durch die Bauleitung erfolgen. Für die Herkunftsregionen gebietseigener Gehölze gelten die Vorgaben des Bayerischen Umweltministeriums Stand September 2013. Der Auftraggeber führt eine

Kontrollprüfung der Pflanzenlieferung durch. Die Pflanzen werden nur im ungeschnittenen Zustand geprüft. Zum Nachweis der gebietseigenen Herkunft sind geeignete Nachweise vorzulegen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigefügten Unterlagen übergeben.

13 Detailpläne:

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-100-ac.Detailplan-Los1

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-101-ac.Detailplan-Los1

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-102-ac.Detailplan-Los1

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-103-ac.Detailplan-Los1

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-104-ac.Detailplan-Los1

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-105-ac.Detailplan-Los1

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-106-ac.Detailplan-Los2

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-107-ac.Detailplan-Los2

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-108-ac.Detailplan-Los2

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-109-ac.Detailplan-Los2

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-110-ac.Detailplan-Los2

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-111-ac.Detailplan-Los2

ABS38-1-04-GP-LP-MP-0000-112-ac.Detailplan-Los2

Ergänzend zu den Ausführungsunterlagen erfolgt eine örtliche Einweisung durch den AG.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Bautagesberichte

Der AN hat für die gesamte Zeit der Leistungserbringung Bautagesberichte nach Maßgabe der Ziffer 105 ZVB/E-StB zu führen, um Stand und Fortschritt sowie bemerkenswerte Ereignisse der Bauarbeiten lückenlos festzuhalten. Notwendige Unterlagen über die Sparten sind eigenverantwortlich vom AN zu besorgen.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauwerksdokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden
9. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
10. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
11. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
12. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
13. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
14. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind in digitaler Form zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

Die Ausschreibung beinhaltet die Durchführung von Landschaftsbauarbeiten für die Herstellung von Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen temporäre funktionssichernden Maßnahmen sowie dauerhaften funktionssichernden Maßnahmen für den Planungsabschnitt 1, Abschnitt 1.4 des Ausbaus der Bahnlinie ABS/NBS München – Mühldorf – Freilassing – Grenze D/A / - Simbach – Grenze D/A, Planungsabschnitt 1, Markt Schwaben – Ampfing (nachfolgend ABS38). Die Maßnahmen werden im Bereich von Bahn-km 40,200 bis Bahn bis km 45,000 im Landkreis Erding, Gemeinde Dorfen ausgeführt.

Die Ausschreibung ist in zwei Lose aufgeteilt. Die Arbeiten erfolgen auf nicht zusammenhängenden Teilflächen.

Los 1 - Lebensraumstrukturen Zauneidechse: Baubeginn ab März 2027, Bauende November 2029

Los 2 - Vergrämung Reptilien: Baubeginn ab August 2028, Bauende Mai 2029

Die Flächen für die im LV aufgeführten Arbeiten sind auf den beiliegenden Detailplänen dargestellt und gekennzeichnet.

Wichtiger Hinweis:

Dem Bieter wird empfohlen, sich vor Abgabe des Angebotes durch Ortseinsicht über die örtlichen Gegebenheiten der Ausgleichsflächen zu informieren.

Die Vorgaben für das Arbeiten im Gefahrenbereich sowie die Erstellung eines Sicherungsplans gemäß DB-Rahmenrichtlinie 132.0118 sind zu beachten.

Ausweichhabitatflächen für die Zauneidechse

Es werden zwei Flächentypen unterscheiden:

temporäre Ausweichhabitatflächen sowie dauerhafte Ausweichhabiatflächen

temporäre Ausweichhabitatflächen (Zauneidechse)

Auf insgesamt fünf Teilflächen werden ausschließlich oberirdische Habitatstrukturen hergestellt.

- temp. Fläche Nr. 1: Fl.Nr 2796, Gemarkung Zeilhofen
- temp. Fläche Nr. 2: Fl.Nr 2835, Gemarkung Zeilhofen
- temp. Fläche Nr. 3: Fl.Nr 2373 + 2373/2, Gemarkung Zeilhofen
- temp. Fläche Nr. 4: Fl.Nr 671, Gemarkung Watzling
- temp. Fläche Nr. 5: Fl.Nr 731 + 730/2 + 729, Gemarkung Watzling

Die Herstellung der Habitat Strukturen umfasst die Anlage von oberirdischen Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse (Stein-, Holz- und Sandhaufen, Einbringung von Wurzelstöcken) sowie Ansaatarbeiten.

Die Herstellung der ersten Habitatstrukturen jedes Habitattypen erfolgt im Beisein der UBÜ. Vorgaben der UBÜ sind umzusetzen und für die weitere Herstellung der Habitatstrukturen zu beachten.

Diese Strukturen werden im vierten Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten an der Bahnstrecke vollständig zurückgebaut. Der Rückbau ist nicht Teil der Ausschreibung.

Für die Herstellung der temporären Ausweichhabitatflächen wird die Grasnarbe (0-10 cm) abgezogen und gemäß Detailplan und Angaben des AG am Rand der Fläche als Wall angeschüttet.

dauerhafte Ausweichhabitatflächen (Zauneidechse)

Auf einer Teilfläche werden dauerhafte Komplexhabitate sowie dauerhafte oberirdische Habitate hergestellt. Auf dieser Fläche wird die Grasnarbe nicht abgezogen.

- dauerh. Fläche Nr. 1: Fl.Nr2027 + 2352, Gemarkung Zeilhofen

Die Herstellung der dauerhaften Ausweichhabitatfläche umfasst die Anlage von Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse (Stein-, Holz- und Sandhaufen, Einbringung von Wurzelstöcken), Ansaatarbeiten und Pflanzarbeiten (Anlage von Hecken).

Die Herstellung der ersten Habitatstrukturen jedes Habitattypen erfolgt im Beisein der UBÜ. Vorgaben der UBÜ sind umzusetzen und für die weitere Herstellung der Habitatstrukturen zu beachten.

Wanderkorridor

Um Reptilien im Rahmen der geplanten Vergrämungsmaßnahmen ein selbständiges Abwandern in die Ausweichhabitatflächen zu ermöglichen, werden die Bereiche zwischen Bahnböschungen und den Ausweichhabitatflächen als Wanderkorridore hergestellt. Strukturelemente, Steine und andere Strukturen mit Habitateignung für Reptilien werden nach Angaben der Umweltfachlichen Baubegleitung (UBÜ) abgesammelt und auf den Ausweichhabitatflächen eingebaut. Die Bereiche zwischen Bahnböschung und Ausweichhabitatflächen werden gemulcht und gemäß Angaben des AG und Detailplan eingesät und gepflegt.

Wanderkorridore angrenzend an temp Fläche Nr. 3 wird keine Staudenflur entwickelt. Hier werden aufwachsende Gehölzbestände im Oktober auf Stock gesetzte und im Juli und Oktober die krautige Vegetation motormanuell freigeschnitten.

Wanderkorridor zur temp. Fläche Nr. 2 wird angrenzend and die Ausweichhabitatfläche ein Staudenflur hergestellt und gepflegt sowie angrenzend an die Bahnanlage aufwachsende Gehölzbestände im Oktober auf Stock gesetzte und im Juli und Oktober die krautige Vegetation motormanuell freigeschnitten.

Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten an der Bahnstrecke wird auf den Wanderkorridoren durch Mahd und Rückschnitt von Vegetation auf Gehölzflächen zu geeigneten Zeitpunkten vergrämt und ein Reptilienschutzzaun gemäß Vorgaben des AG zwischen Ausweichhabitatflächen und Wanderkorridoren errichtet.

Die Mahd der Wanderkorridore erfolgt mosaikartig. Die erste Mahd erfolgt ab Juli auf 50% der Fläche in Nord-Süd Ausrichtung. Die Mahd ist in wechselnden, ca. 3 m breiten Streifen auszuführen.

Die zweite Mahd erfolgt im Oktober auf 50% der Fläche in West-Ost-Ausrichtung. Die Mahd ist in wechselnden, ca. 3 m breiten Streifen auszuführen.

Arbeiten auf den Wanderkorridorflächen sind stets bei geeigneter Witterung auszuführen, kein Niederschlag und keine Schneelage, +/- sonnig bei 15 bis 25 °C um eine Beeinträchtigung der Reptilienvorkommen möglichst zu vermeiden.

Die Wanderkorridore werden als Baustraßen während der Arbeiten an der Bahnstrecke genutzt. Um dies zu ermöglichen, müssen auf den Wanderkorridore vor Herstellung der Baustraßen Reptilien durch Mahd vergrämt werden. Das Herstellen von Baustraßen ist nicht Teil der Ausschreibung.

Nach Rückbau der Baustraßen werden die Wanderkorridore durch eine erneute Ansaat reaktiviert. Die Reaktivierung ist nicht Teil der Ausschreibung.

Zur Übersicht wird im nachfolgenden der grobe zeitliche Ablauf der Arbeiten im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Unterhalt der Wanderkorridore dargestellt:

- bis Ende April 2027 ggf. absammeln der als Wanderkorridor vorgesehenen Flächen sowie Ansaat Wanderkorridore (Leistung im LV unter Los 1).
- bis Februar 2029 Freischneiden im Juli und motormanuelles auf Stock setzen der Gehölze von 1. Oktober bis 28 Februar des jeweiligen Pflegejahres (Leistung im LV unter Los 1)
- bis April 2029 Pflege Wanderkorridore durch Mahd (Balkenmäher o.ä. Motormanuell mit einer Schnitthöhe von ca. 15 cm). Zeitpunkt der ersten Mahd: ab Juli Zeitpunkt der zweiten Mahd im Oktober, mosaikartig mit Erhalt eines Anteils von ca.50% der Fläche, in Streifen. (Leistung im LV unter Los 1).
- ab Anfang April bis min. Anfang Mai 2029 nach Angaben des AG Vergrämung Wanderkorridore durch Mahd (Leistung im LV unter Los 2).
- Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang der Ausweichhabitat- Wanderkorridorgrenze (Leistung im LV unter Los 2).

Vergrämung

Vergrämungsarbeiten beinhalten neben einer regelmäßigen Mahd, den Rückschnitt von Vegetation auf Gehölzflächen sowie das Aufnehmen von bestehenden Strukturen nach Vorgaben des AG und der Umweltbauüberwachung (UBÜ) und dem Einbau derselbigen nach Vorgaben des AG und der Umweltbauüberwachung (UBÜ) auf der nächstgelegen Ausweichhabitatflächen. Hierzu gehören Aufnahmen, Laden, Transport und soweit erforderlich Zwischenlagern sowie Einbau des Materials.

Die Vergrämungsmahd und der Rückschnitt von Vegetation auf Gehölzflächen erfolgt auf den Bahnböschungen sowie Nebenflächen und auf den Flächen der Wanderkorridore.

Aufstellen von Reptilienschutzzäunen

Nach Vergrämung der Wanderkorridore sind entlang der temporäre Ausweichhabitate geeignete Reptilienschutzzäune aufzustellen.

Entlang der dauerhaften Ausweichhabitatfläche ist nach Vergrämung der Bahnböschung ein geeigneter Reptilienschutzzaun aufzustellen. Dieser ist, um ein Unterkriechen zu verhindern, 10 cm tief in den Untergrund einzugraben und umzuschlagen. Sollte ein Eingraben nicht möglich sein sind die umgeschlagenen 10 cm der Folie mittels einer Kiesschüttung gegen ein Unterkriechen zu befestigen.

Sonstiges

Steine, Erdmassen, Schuttmaterial, Äste und Unrat, die während der Pflanz- und Pflegearbeiten in den Verkehrsraum gelangen sind unverzüglich zu entfernen. Die Böschungsprofilierung ist zu erhalten bzw. nach Pflanz- und Pflegearbeiten wieder profilgerecht herzustellen, so dass sich keine Wassersäcke in den Böschungen bilden können. Sonstige Fahrspuren zu den Böschungen, die durch den AN selbst verursacht wurden, sind auf Kosten des AN wieder zu beseitigen.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Langform
%	Prozent
Abs.	Absatz
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
Art.	Artikel
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BG	Baggergut
BM	Bodenmaterial
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bsp.	Beispiel
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
DB	Deutsche Bahn
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DB InfraGO AG	Deutsche Bahn Infrastruktur Gemeinwohlorientierte Aktiengesellschaft
dgl.	dergleichen
DIN	Deutsches Institut für Normung
EBA	Eisenbahn-Bundesamtes
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
e-Services	elektronische Services
etc.	et cetera
EÜ	Eisenbahnüberführung
evtl.	eventuell
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Fl.Nr.	Flurnummer
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V.
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gleisschotter
inkl.	inklusive
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LV	Leistungsverzeichnis
m	Meter

MEB	mineralischen Ersatzbaustoffen
o.ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PSS / FSS	Personensicherungssystem/Festeabsperrung im Sicherheitsraum
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
RC-Baustoffe	Recycling Baustoffe
RIL	Richtlinie
SKT	Seilklettertechnik
Std./AT	Stunden pro Arbeitstag
u.a.	unter anderem
UBÜ	Umweltfachliche Bauüberwachung
VOA	Verkehrsrechtliche Anordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WQ	Winterquartier
WS	Wochenstube
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZEDAL	Zentrales Entsorgungsnachweisverfahren Abfall
Ziff.	Ziffer
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Baumpflege
ZTVLa-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
ZVB/E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Entsorgung von Bauabfällen im Straßenbau